

**Gemeinde Egg**



# **Reglement Vereinsunterstützung**

(9. Dezember 2014)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>B. Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>C. Bedingungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Regelmässigkeit	4
Art. 4 Geltungsbereich	4
Art. 5 Antrag	4
<b>D. Vereinsunterstützung</b>	<b>4</b>
Art. 6 Pauschalbeiträge	4
Art. 7 Jugendförderungsbeitrag	5
Art. 8 Anlässe / Projekte	5
Art. 9 Infrastrukturbeitrag	5
Art. 10 Jubiläen	5
Art. 11 Empfänge/Apéro	5
Art. 12 Verkehrskadetten	6
Art. 13 Beitragszahlung	6
<b>E. Weitere Formen</b>	<b>6</b>
Art. 14 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen	6
Art. 15 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine	6
<b>F. Bedingungen</b>	<b>6</b>
Art. 16 Weiterbildung	6
Art. 17 Verwendung	6
Art. 18 Ausrichtung Jugendförderbeiträge	7
<b>G. Prävention</b>	<b>7</b>
Art. 19 Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen	7
Art. 20 Gewalt	7
Art. 21 Sexuelle Ausbeutung	7
<b>H. Missbrauch</b>	<b>7</b>
<b>I. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

## **A. Einleitung**

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Egg. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.

Dieses Reglement zur Unterstützung der Egger Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

## **B. Grundsätze**

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Egg.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Egg unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Egg stellt die vorhandene Infrastruktur im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.
- Jugendförderung.

## **C. Bedingungen**

### **Art. 1 Sitz**

Der antragstellende Verein verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Egg.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein hat einen wohltätigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist grundsätzlich für jedermann zugänglich.

Leistungsempfänger sind verpflichtet, die Möglichkeiten weiterer Beitragsleistungen Dritter (Lotteriefonds, Sponsoring etc.) zu prüfen.

Dieses Reglement findet keine Anwendung für politische Parteien, Vereinigungen und Interessensgemeinschaften sowie auf religiöse Gruppierungen. Diese Gruppierungen haben somit keine Ansprüche auf allgemeine Vereinsbeiträge der Gemeinde im Sinne des Reglements.

Vereine, welche ihren Sitz nur zwecks Nutzung des Unterstützungsangebotes der Gemeinde Egg verlegen, werden ebenfalls nicht unterstützt.

### **Art. 3 Regelmässigkeit**

Als Verein gilt eine Organisation, welche auf kulturellem, musikischem oder sportlichem Bereich regelmässige Trainings bzw. Proben oder mindestens sechs Veranstaltungen pro Jahr oder mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchführt. Basierend auf Art. 2 dieses Reglements.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

### **Art. 4 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt nicht für Vereine, die im Auftrag der Gemeinde eine soziale Dienstleistung oder eine definierte Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung oder ähnlichem mit der Gemeinde erbringen.

### **Art. 5 Antrag**

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungs- und Förderbeiträge.

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis 30. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht berücksichtigt. Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung Egg, Präsidialabteilung, Forchstrasse 145, 8132 Egg, zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag 30. Juni des Antragsjahres
- Jahresprogramm/Trainingsplan.

Der Vereinspräsident unterzeichnet das Antragsformular, bezeugt damit die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

## **D. Vereinsunterstützung**

Es werden folgende Unterstützungsleistungen ausgerichtet:

### **Art. 6 Pauschalbeiträge**

Den Vereinen, welche die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllen, werden folgende Pauschalbeiträge ausbezahlt:

Anzahl regelmässig teilnehmende Aktivmitglieder	
1 - 10	Fr. 500.00
11 - 30	Fr. 1'500.00
ab 31	Fr. 2'500.00

#### **Art. 7 Jugendförderungsbeitrag**

Zusätzlich zum Pauschalbeitrag unterstützt die Gemeinde Vereine, die jugendliche Aktivmitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg haben, mit einem Förderungsbeitrag. Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikem oder sportlichem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Der aktuelle maximale Jugendförderungsbeitrag pro Jugendliche/r aus der Gemeinde Egg beträgt Fr. 60.00 bei **wöchentlichen** Trainings/Proben (ohne Schulferien). Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird).

#### **Art. 8 Anlässe / Projekte**

Der Gemeinderat kann öffentliche Veranstaltung oder Projekte eines Vereines auf Antrag hin zusätzlich mit einem Beitrag unterstützen.

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen frühzeitig schriftlich oder wenn möglich im Vorjahr bis 30. Juni beantragt werden.

#### **Art. 9 Infrastrukturbeitrag**

Die politische Gemeinde erhebt grundsätzlich keine Gebühren für die Benützung der **gemeindeeigenen** Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks (z.B. Proben etc.) beanspruchen. Für spezielle Anlässe gelten die ortsüblichen Tarife und Benützungsreglemente.

Der Hirschensaal steht allen Vereinen gemäss Art. 2 für einen Anlass (max. vier Tage) pro Jahr Gratis zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Gemeinderat abschliessend.

#### **Art. 10 Jubiläen**

Der Gemeinderat kann folgende Beiträge für Jubiläen ausrichten:

Vereinsjubiläum	für das 25-jährige Bestehen	Fr.	500.00
	für das 50-jährige Bestehen	Fr.	1'000.00
	für das 75-jährige Bestehen	Fr.	1'500.00
	für das 100-jährige Bestehen	Fr.	2'000.00
	für das 125-jährige Bestehen	Fr.	2'500.00
	ab dem 150-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre	Fr.	3'000.00

Die Gesuche für einen Beitrag im Folgejahr sind bis 30. Juni an die Gemeindeverwaltung zur ordentlichen Budgetierung einzureichen.

#### **Art. 11 Empfänge/Apéro**

Für Empfänge/Apéro von Ortsvereinen bei eidgenössischen Festbesuchen und dergleichen erhalten die Vereine auf Antrag hin in der Regel einen Zuschuss.

#### **Art. 12 Verkehrskadetten<sup>1</sup>**

Bei grösseren Anlässen (ca. 100 Teilnehmern) hat jeder Verein einmal jährlich Anspruch auf einen unentgeltlichen Einsatz der Verkehrskadetten. Die Gemeindepolizei bestimmt, je nach Anlass, ob ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept eingereicht werden muss bzw. wie viele Verkehrskadetten aufgeboden werden müssen. Dieses Recht ist nicht auf andere Jahre übertragbar, es gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 13 Beitragszahlung**

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 30. Juni einzureichenden Antrags im Rahmen des jährlichen Voranschlags durch den Gemeinderat festgelegt. Der Beitrag wird den Vereinen bis Ende März des Beitragsjahrs ausbezahlt.

### **E. Weitere Formen**

#### **Art. 14 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen**

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (z.B. Bachputzete, Papiersammlung, Platzkonzerte, usw.).

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

#### **Art. 15 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine**

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Werkbetriebes (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen. Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuches. Eine allfällige Verrechnung des Aufwandes des Werkbetriebes erfolgt zu den internen Ansätzen.

### **F. Bedingungen**

#### **Art. 16 Weiterbildung**

Die Vereine verpflichten sich, Trainer und anderes Personal regelmässig weiterzubilden, insbesondere in den Bereichen Führung von Jugendlichen, Prävention (Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung) und Gesundheitsförderung. Im Regelfall sind nur Trainer und anderes Lehrpersonal einzusetzen, das mindestens eine gültige, anerkannte J+S Ausbildung zur Leiterperson besitzen oder diesen erwerben werden.

#### **Art. 17 Verwendung**

Die Vereine verpflichten sich gegenüber der Gemeinde die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit und Vereinstätigkeit (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden (und zum Beispiel nicht für die Verbilligung von Mitgliederbeiträgen oder Elternbeiträgen). Andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport, Sporttoto sind aktiv auszuschöpfen.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 270 des Gemeinderates vom 20. August 2012

#### **Art. 18 Ausrichtung Jugendförderbeiträge**

Der Kinder- und Jugendförderungsbeitrag wird nur für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die das Vereinsangebot regelmässig nutzen.

### **G. Prävention**

#### **Art. 19 Alkohol, Tabak, leistungssteigernde Substanzen**

Die Vereine halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen sie durch. Auf aktive Werbung wird verzichtet.

#### **Art. 20 Gewalt**

Die Vereine tolerieren keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder.

#### **Art. 21 Sexuelle Ausbeutung**

Die Vereine verpflichten sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben der Fachstelle Mira oder des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

### **H. Missbrauch**

Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrages. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

### **I. Schlussbestimmungen**

Diese Reglement tritt mit Beschluss Nr. 423 des Gemeinderates vom 9. Dezember 2014 per 1. Januar 2016 in Kraft. Die erstmaligen Anträge gemäss Art. 5 müssen somit bis 30. Juni 2015 eingereicht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit diesem Reglement aufgehoben.

**Namens des  
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin